

## **Berufsgeheimnis der Patentanwältinnen und Patentanwälte in der Schweiz: die strengen Anforderungen**

Die Pflicht zur Geheimhaltung, die die Patentanwältinnen und Patentanwälte in der Schweiz und die vor dem Europäischen Patentamt zugelassener Vertreter verpflichtet, ist besonders streng und geht über das Berufsgeheimnis in den ordentlichen Wirtschaftsbeziehungen hinaus.

In der Schweiz sind gemäß *Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Patentanwältinnen und Patentanwälte (PAG vom 20. März 2009) (SR 935.62)*, die Patentanwältinnen und Patentanwälte verpflichtet das Berufsgeheimnis gegenüber ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern zu wahren. Im Rahmen der Beratung und der Vertretung in Patentsachen werden den Patentanwältinnen und Patentanwälten von ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern vertrauliche Informationen betreffend noch nicht angemeldete Erfindungen oder andere Geschäftsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit der Erfindung stehen, anvertraut. Für die auftraggebende Person ist es von eminenter wirtschaftlicher Bedeutung, dass Dritte keine Kenntnis von diesen Informationen erhalten. Deshalb darf sie vorbehaltlos auf die Verschwiegenheit der Patentanwältin oder des Patentanwalts vertrauen und alle erheblichen Umstände offenlegen ohne Pflicht einen Geheimhaltungsvertrag mit den Patentanwältinnen und Patentanwälten zu schließen.

*Artikel 10 PAG* verpflichtet die Patentanwältinnen und Patentanwälte zur Verschwiegenheit über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung erfahren haben. Das Berufsgeheimnis der Patentanwältinnen und Patentanwälte gilt zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann. Was die Patentanwältin oder Patentanwalt als Privatperson wahrgenommen hat oder was allgemein bekannt ist, bleibt dagegen von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgeschlossen.

Eine Berufsgeheimnisverletzung durch Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie durch deren Hilfspersonen ist strafbar gemäß *Artikel 321 Absatz 1 des schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB vom 21. Dezember 1937) (SR 311.0)*. Außerdem, haben die Patentanwältinnen und Patentanwälte ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß *Artikel 171 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO vom 5. Oktober 2007) (SR 312.0)*. In der Praxis ist die Rechtsstellung der Patentanwältinnen und Patentanwälte, wenn es sich um das Berufsgeheimnis handelt, mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vergleichbar.

Überdies, ist die Berufsgeheimnisfrage durch *Regel 153 des Europäischen Patentübereinkommens* geregelt. Der Berufsgeheimnisschutz ist ähnlich wie bei dem Schweizer Gesetzgeber vorgesehen. Gemäß dieser Regel wird ein zugelassener Vertreter in ebendieser Eigenschaft zurate gezogen, so sind in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt alle diesbezüglichen Mitteilungen zwischen dem Vertreter und seinem Mandanten oder Dritter auf Dauer von der Offenlegung befreit.

Vertraulichen Informationen, die von Ihnen an Patentanwältinnen und Patentanwälte oder an vor dem EPA zugelassene Vertreter mitgeteilt werden, sind deshalb besonders gut geschützt, und ein ausdrücklicher Geheimhaltungsvertrag ist nicht notwendig.